

10. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 734 und 735 des Berichts betreffend die Dauer, die Art und den Ort künftiger Tagungen der Völkerrechtskommission, in denen konkrete Empfehlungen zur weiteren Steigerung der Effizienz und Produktivität ihrer Arbeit, zur Erleichterung der Teilnahme ihrer Mitglieder und zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Kommission und dem Sechsten Ausschuss abgegeben werden;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 736 des Berichts und beschließt, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 23. April bis 1. Juni und vom 2. Juli bis 10. August 2001 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

12. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss weiter zu verstärken, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Veranstaltung informeller Gespräche zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den an der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern;

13. *wiederholt* ihr Ersuchen in Ziffer 11 ihrer Resolution 54/111 vom 9. Dezember 1999 und betont die Notwendigkeit kostensparender Maßnahmen, wie sie zum Beispiel in Ziffer 639 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung²⁴ beschrieben wurden;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absatz 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, unter Berücksichtigung der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von den Stellungnahmen der Kommission in den Ziffern 737 bis 741 ihres Berichts;

16. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

17. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

18. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass Informationen über die Arbeit der Völkerrechtskommission über ihre Webseite²⁵ verbreitet werden;

19. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesen Seminaren teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

22. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

23. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 29. Oktober 2001 beginnt.

RESOLUTION 55/153

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/610, Ziffer 7)²⁶.

55/153. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung²⁷, das die endgültigen Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

²⁵ Die Internet-Adresse der Völkerrechtskommission lautet www.un.org/law/ilc/index.htm.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ecuadors vorgelegt.

²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

davon Kenntnis nehmend, dass die Völkerrechtskommission beschlossen hat, der Generalversammlung die Artikelentwürfe zur Verabschiedung in Form einer Erklärung zu empfehlen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge im Hinblick auf ihre Verabschiedung in Form einer Erklärung zu prüfen,

in der Erwägung, dass die Arbeit der Völkerrechtskommission zur Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge eine nützliche Orientierung für die diesbezügliche Praxis darstellt,

in der Erkenntnis, dass die Arbeit der Völkerrechtskommission zu diesem Thema in der Zukunft zur Ausarbeitung eines Übereinkommens oder eines anderen geeigneten Rechtsinstruments beitragen könnte, und die in ihrer Resolution 54/112 enthaltene Bitte an die Regierungen wiederholend, ihre Anmerkungen und Stellungnahmen zur Frage eines Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge vorzulegen,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge;

2. *nimmt Kenntnis* von den Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, die die Völkerrechtskommission in Form einer Erklärung vorgelegt hat, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

3. *bittet* die Regierungen, diese Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt*, alles zu tun, um für die weite Verbreitung des Wortlauts der Artikel zu sorgen;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

ANLAGE

Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Präambel

in der Erwägung, dass Probleme im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit, die aus der Staatennachfolge erwachsen, die internationale Gemeinschaft betreffen,

betonend, dass sich die Staatsangehörigkeit im Rahmen der vom Völkerrecht gesetzten Grenzen im Wesentlichen nach dem innerstaatlichen Recht bestimmt,

in der Erkenntnis, dass in Fragen der Staatsangehörigkeit die rechtmäßigen Interessen sowohl der Staaten als auch der Einzelpersonen gebührend zu berücksichtigen sind,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948²⁸ das Recht eines jeden Menschen auf eine Staatsangehörigkeit verkündet wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966²⁹ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989³⁰ das Recht jedes Kindes auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit anerkennen,

betonend, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Personen, deren Staatsangehörigkeit von einer Staatennachfolge betroffen werden kann, in vollem Umfang geachtet werden müssen,

eingedenk der Bestimmungen des Übereinkommens über die Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961³¹, des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge von 1978³² und des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von Staaten von 1983³³,

überzeugt von der Notwendigkeit der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung der Regeln des Völkerrechts betreffend die Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge als Mittel zur Gewährleistung größerer Rechtssicherheit für Staaten und Einzelpersonen,

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Recht auf Staatsangehörigkeit

Jede Person, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats besaß, unabhängig davon, wie die Staatsangehörigkeit erworben wurde, hat im Einklang mit diesen Artikeln das Recht auf die Staatsangehörigkeit zumindest eines der betroffenen Staaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet "Staatennachfolge" die Ablösung eines Staates durch einen anderen in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen eines Hoheitsgebiets;

²⁸ Resolution 217 A (III).

²⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰ Resolution 44/25, Anlage.

³¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 989, Nr. 14458.

³² Ebd., Vol. 1946, Nr. 33356.

³³ Siehe A/CONF.117/14.

b) bedeutet "Vorgängerstaat" den Staat, der im Rahmen einer Staatennachfolge durch einen anderen Staat abgelöst wird;

c) bedeutet "Nachfolgestaat" den Staat, der im Rahmen einer Staatennachfolge einen anderen Staat abgelöst hat;

d) bedeutet "der betroffene Staat" je nachdem den Vorgängerstaat oder den Nachfolgestaat;

e) bedeutet "Drittstaat" jeden anderen Staat als den Vorgängerstaat oder Nachfolgestaat;

f) bedeutet "die betroffene Person" jede natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats besaß und deren Staatsangehörigkeit durch diese Nachfolge betroffen werden könnte;

g) bedeutet "Zeitpunkt der Staatennachfolge" den Zeitpunkt, zu dem der Nachfolgestaat den Vorgängerstaat in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen des Hoheitsgebiets, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, abgelöst hat.

Artikel 3 **Fälle der Staatennachfolge, die durch diese Artikel erfasst werden**

Diese Artikel gelten nur für die Wirkungen einer Staatennachfolge, die entsprechend dem Völkerrecht erfolgt, insbesondere nach den Grundsätzen des Völkerrechts, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind.

Artikel 4 **Vermeidung der Staatenlosigkeit**

Die betroffenen Staaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats hatten, infolge der Staatennachfolge staatenlos werden.

Artikel 5 **Vermutung der Staatsangehörigkeit**

Vorbehaltlich dieser Artikel besteht bei betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem von der Staatennachfolge betroffenen Hoheitsgebiet haben, die Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erwerben.

Artikel 6 **Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit und zu damit zusammenhängenden Fragen**

Jeder betroffene Staat soll ohne ungebührliche Verzögerung mit diesen Artikeln vereinbare Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit und damit zusammenhängende Fragen erlassen, die sich aus der Staatennachfolge ergeben. Er soll alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass betroffene Personen innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die

Auswirkungen der von ihm erlassenen Rechtsvorschriften auf ihre Staatsangehörigkeit, über die ihnen auf Grund dieser Vorschriften offen stehenden Wahlmöglichkeiten sowie über die Folgen, die die Wahrnehmung dieser Wahlmöglichkeiten auf ihren Status hat, unterrichtet werden.

Artikel 7 **Zeitpunkt der Wirksamkeit**

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit bei Staatennachfolge sowie der Erwerb der Staatsangehörigkeit infolge der Ausübung einer Option werden zum Zeitpunkt der Staatennachfolge wirksam, wenn die betroffenen Personen anderenfalls während des Zeitraums zwischen der Staatennachfolge und der Verleihung oder dem Erwerb der Staatsangehörigkeit staatenlos wären.

Artikel 8 **Betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben**

1. Ein Nachfolgestaat ist nicht verpflichtet, seine Staatsangehörigkeit betroffenen Personen zu verleihen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben und die außerdem die Staatsangehörigkeit dieses oder eines anderen Staates besitzen.

2. Ein Nachfolgestaat verleiht seine Staatsangehörigkeit betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, nicht gegen ihren Willen, es sei denn, sie würden sonst staatenlos.

Artikel 9 **Aufgabe der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als Bedingung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit**

Wenn eine betroffene Person, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaats erfüllt, die Staatsangehörigkeit eines anderen betroffenen Staates besitzt, kann der Nachfolgestaat die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit von der Aufgabe der Staatsangehörigkeit dieses anderen Staates durch die betroffene Person abhängig machen. Diese Bedingung darf jedoch nicht in einer Weise angewandt werden, die die betroffene Person, sei es auch nur vorübergehend, staatenlos machen würde.

Artikel 10 **Verlust der Staatsangehörigkeit beim freiwilligen Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates**

1. Ein Vorgängerstaat kann bestimmen, dass betroffene Personen, die im Zusammenhang mit der Staatennachfolge freiwillig die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaats erwerben, seine Staatsangehörigkeit verlieren.

2. Ein Nachfolgestaat kann bestimmen, dass betroffene Personen, die im Zusammenhang mit der Staatennachfolge freiwillig die Staatsangehörigkeit eines anderen Nachfolgestaats erwerben oder gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats behalten, seine im Zusammenhang mit der Staatennachfolge erworbene Staatsangehörigkeit verlieren.

Artikel 11 **Achtung des Willens der betroffenen Personen**

1. Die betroffenen Staaten berücksichtigen den Willen der betroffenen Personen, wenn diese die Bedingungen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit zweier oder mehrerer betroffener Staaten erfüllen.
2. Jeder betroffene Staat gewährt betroffenen Personen, die eine entsprechende Bindung an diesen Staat haben, das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wählen, wenn diese Personen sonst infolge der Staatennachfolge staatenlos würden.
3. Wenn Personen, die einen Anspruch auf ein Optionsrecht haben, dieses Recht ausgeübt haben, verleiht der Staat, für dessen Staatsangehörigkeit sie sich entschieden haben, diesen Personen seine Staatsangehörigkeit.
4. Wenn Personen, die einen Anspruch auf ein Optionsrecht haben, dieses Recht ausgeübt haben, entlässt der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie aufgegeben haben, diese Personen aus seiner Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie würden dadurch staatenlos.
5. Die betroffenen Staaten sollen einen angemessenen Zeitraum für die Ausübung des Optionsrechts gewähren.

Artikel 12 **Einheit der Familie**

In den Fällen, in denen der Erwerb oder der Verlust der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge die Familieneinheit beeinträchtigen würde, treffen die betroffenen Staaten alle geeigneten Maßnahmen, damit die Familie vereint bleibt oder wieder vereinigt werden kann.

Artikel 13 **Geburt eines Kindes nach Eintritt der Staatennachfolge**

Ein Kind einer betroffenen Person, das nach dem Zeitpunkt der Staatennachfolge geboren wurde und das keine Staatsangehörigkeit erworben hat, hat das Recht auf die Staatsangehörigkeit des betroffenen Staates, in dessen Hoheitsgebiet es geboren wurde.

Artikel 14 **Status von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt**

1. Der Status von betroffenen Personen als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt bleibt von der Staatennachfolge unberührt.
2. Ein betroffener Staat ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um betroffenen Personen, die auf Grund von Ereignissen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gezwungen waren, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet aufzugeben, die Rückkehr zu gestatten.

Artikel 15 **Nichtdiskriminierung**

Die betroffenen Staaten dürfen betroffenen Personen bei Staatennachfolge nicht das Recht auf Beibehaltung oder Erwerb der Staatsangehörigkeit oder das Optionsrecht versagen, indem sie sie gleichviel aus welchem Grund diskriminieren.

Artikel 16 **Verbot willkürlicher Entscheidungen betreffend Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**

Den betroffenen Personen darf weder willkürlich die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats entzogen werden noch darf ihnen willkürlich das Recht, die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats zu erwerben, oder ein Optionsrecht, das sie im Zusammenhang mit der Staatennachfolge haben, versagt werden.

Artikel 17 **Verfahren betreffend die Staatsangehörigkeit**

Anträge betreffend den Erwerb, die Beibehaltung oder die Aufgabe der Staatsangehörigkeit oder die Ausübung eines Optionsrechts im Zusammenhang mit der Staatennachfolge werden ohne ungebührliche Verzögerung bearbeitet. Die diesbezüglichen Entscheidungen werden schriftlich ausgefertigt und können einer wirksamen Überprüfung durch die Verwaltung oder die Gerichte unterzogen werden.

Artikel 18 **Informationsaustausch, Konsultationen und Verhandlungen**

1. Die betroffenen Staaten tauschen Informationen aus und konsultieren einander, um mögliche nachteilige Auswirkungen der Staatennachfolge auf betroffene Personen festzustellen, was ihre Staatsangehörigkeit und andere damit zusammenhängende Fragen in Bezug auf ihren Status betrifft.
2. Die betroffenen Staaten suchen, soweit erforderlich, nach einer Lösung, um solche nachteiligen Auswirkungen durch Verhandlungen und gegebenenfalls im Wege von Vereinbarungen zu beseitigen oder zu mildern.

Artikel 19 **Andere Staaten**

1. Diese Artikel verpflichten die Staaten nicht, betroffene Personen, die keine tatsächliche Bindung an einen betroffenen Staat haben, als Staatsangehörige dieses Staates zu behandeln, es sei denn, diese Personen würden anderenfalls als Staatenlose behandelt.
2. Diese Artikel hindern die Staaten nicht daran, betroffene Personen, die infolge einer Staatennachfolge staatenlos geworden sind, als Staatsangehörige des betroffenen Staates zu behandeln, dessen Staatsangehörigkeit zu erwerben oder beizubehalten sie berechtigt wären, wenn diese Behandlung diesen Personen zum Vorteil gereicht.

Teil II. Bestimmungen betreffend bestimmte Arten von Staatennachfolgen

Abschnitt 1. Übertragung eines Teils des Hoheitsgebiets

Artikel 20

Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats

Wird ein Teil des Hoheitsgebiets eines Staates von diesem Staat an einen anderen Staat übertragen, so verleiht der Nachfolgestaat den betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem übertragenen Hoheitsgebiet haben, seine Staatsangehörigkeit, und der Vorgängerstaat entlässt diese Personen aus seiner Staatsangehörigkeit, es sei denn, diese Personen haben in Ausübung des ihnen zu gewährenden Optionsrechts anders entschieden. Der Vorgängerstaat entlässt diese Personen jedoch erst dann aus seiner Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erworben haben.

Abschnitt 2. Vereinigung von Staaten

Artikel 21

Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats

Vereinigen sich zwei oder mehr Staaten und bilden damit einen einzigen Nachfolgestaat, so verleiht der Nachfolgestaat vorbehaltlich des Artikels 8 und unabhängig davon, ob der Nachfolgestaat ein neuer Staat ist oder ob seine Rechtspersönlichkeit mit einem der Staaten, die sich vereinigt haben, identisch ist, seine Staatsangehörigkeit allen Personen, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit eines Vorgängerstaats besaßen.

Abschnitt 3. Auflösung eines Staates

Artikel 22

Verleihung der Staatsangehörigkeit der Nachfolgestaaten

Wenn sich ein Staat auflöst und untergeht und die verschiedenen Teile des Hoheitsgebiets des Vorgängerstaats zwei oder mehrere Nachfolgestaaten bilden, so verleiht jeder Nachfolgestaat, sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, seine Staatsangehörigkeit

- a) betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, und
- b) vorbehaltlich des Artikels 8
 - i) betroffenen Personen, die durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind, die aber eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der zu einem Teil des Nachfolgestaats geworden ist;
 - ii) betroffenen Personen, die nicht nach den Buchstaben *a* und *b* Ziffer i Anspruch auf die Staatsangehörigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

rigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

Artikel 23

Gewährung des Optionsrechts durch die Nachfolgestaaten

1. Nachfolgestaaten gewähren den durch Artikel 22 erfassten betroffenen Personen, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zweier oder mehrerer Nachfolgestaaten erfüllen, ein Optionsrecht.
2. Jeder Nachfolgestaat gewährt den durch Artikel 22 nicht erfassten betroffenen Personen das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wählen.

Abschnitt 4. Abtrennung eines oder mehrerer Teile des Hoheitsgebiets

Artikel 24

Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats

Wenn sich ein oder mehrere Teile des Hoheitsgebiets eines Staates von diesem trennen und bei Weiterbestehen des Vorgängerstaats einen oder mehrere Nachfolgestaaten bilden, so verleiht ein Nachfolgestaat, sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, seine Staatsangehörigkeit

- a) betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, und
- b) vorbehaltlich des Artikels 8
 - i) betroffenen Personen, die durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind, die aber eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der zu einem Teil des Nachfolgestaats geworden ist;
 - ii) betroffenen Personen, die nicht nach den Buchstaben *a* und *b* Ziffer i Anspruch auf die Staatsangehörigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

Artikel 25

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats

1. Der Vorgängerstaat entlässt die betroffenen Personen, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats nach Artikel 24 erfüllen, aus seiner Staatsangehörigkeit. Er entlässt diese Personen jedoch erst dann aus

seiner Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erworben haben.

2. Sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, entlässt der Nachfolgestaat die in Absatz 1 genannten Personen jedoch nicht aus seiner Staatsangehörigkeit,

a) wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben;

b) wenn sie durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind und eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der Teil des Vorgängerstaats geblieben ist;

c) wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das Teil des Hoheitsgebiets des Vorgängerstaats geblieben ist, oder wenn sie eine andere entsprechende Bindung an diesen Staat haben.

Artikel 26

Gewährung des Optionsrechts durch Vorgänger- und Nachfolgestaaten

Vorgängerstaaten und Nachfolgestaaten gewähren allen betroffenen Personen, auf die die Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 2 Anwendung finden und die die Voraussetzungen für den Besitz der Staatsangehörigkeit sowohl des Vorgängerstaats als auch des Nachfolgestaats oder zweier oder mehrerer Nachfolgestaaten erfüllen, ein Optionsrecht.

RESOLUTION 55/154

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/611 und Korr.1, Ziffer 8)³⁴.

55/154. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁵,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁶ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁷ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Frankreich, Kanada, Spanien und Zypern.

³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/55/26).*

³⁶ Resolution 22 A (I).

³⁷ Siehe Resolution 169 (II).

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 62 seines Berichts³⁵ an;

2. *stellt fest*, dass der Ausschuss von der Ansicht des Rechtsberaters vom 1. September 2000 betreffend die Ausstellung von Sichtvermerken für Teilnehmer an mit den Vereinten Nationen zusammenhängenden Konferenzen³⁸ Kenntnis genommen hat und dass der Ausschuss dem Gastland in diesem Zusammenhang empfohlen hat, diese Ansicht in Zukunft zu berücksichtigen;

3. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁷ auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

³⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/55/26)*, Ziffer 51.